

liehen Ordnung der an ihnen beteiligten Staaten zur Koordinierung ihres Willens im Interesse der friedlichen Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu gelangen, sollte das den Weltherrschaftsambitionen der USA und namentlich ihrer westdeutschen Verbündeten entsprechende reaktionäre Prinzip treten, daß nur das als zwingendes Völkerrecht gelten könne, was ihren nationalen „Rechtssystemen“ und den Prinzipien ihrer aggressiven Paktorganisationen entspricht.

Einhellig wurde jedoch diese unselige Wiederbelebung des vor allem von den Völkerrechtstheoretikern des deutschen Imperialismus verfochtenen Primats des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Völkerrecht, das mit der Negierung des Völkerrechts und der Legalisierung der Anarchie in den internationalen Beziehungen identisch ist, nicht nur von den sozialistischen, sondern auch von den zahlreichen Staaten Asiens und Afrikas und selbst von einigen westlichen Ländern zurückgewiesen. Gerade diese Diskussion zeigte aber auch, wie nützlich es war, daß im Zusammenhang mit dem Prinzip *pacta sunt servanda* ein Art. 23 bis eingefügt wurde, wonach sich „keine Partei auf die Bestimmung ihres innerstaatlichen Rechts berufen kann, um das Unterlassen der Erfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“²⁹.

3. Bereits in der Diskussion zum Inhalt der Bestimmungen über die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit rechtswidriger oder rechtswidrig zustande gekommener Verträge bedienten sich jedoch die Vertreter der imperialistischen Staaten neben dem Versuch, diese Bestimmungen aus der Konvention zu entfernen oder ihren isachlichen Gehalt zu verwässern, ja in sein Gegenteil zu verkehren, eines weiteren Arguments: Wenn schon diese Bestimmungen angenommen würden, dann müßten unbedingt Garantien dafür geschaffen werden, daß sich kein Staat unrechtmäßig auf die in ihnen fixierten Tatbestände berufen kann, um willkürlich übernommene Verpflichtungen für sich außer Kraft zu setzen.

Nachdem im Ergebnis des entschiedenen Auftretens der sozialistischen und nichtpaktgebundenen Staaten die Regeln über die Ungültigkeit rechtswidriger Verträge in die Konvention aufgenommen und alle hiergegen gerichteten Vorstöße der imperialistischen Staaten zu Fall gebracht worden waren, richteten sich deshalb ihre Hauptanstrengungen darauf, diese Bestimmungen zu entwerten, indem sie ihre praktische Anwendbarkeit weitgehend unmöglich zu machen suchten.

Die Diskussion hierzu entbrannte im Zusammenhang mit Art. 62. Dieser sieht eine außerordentlich ausgewogene Regelung in den Fällen der Anfechtbarkeit internationaler Verträge gemäß Art. 46 bis 47 wie auch dann vor, wenn ein Vertrag gemäß Art. 48 bis 50 ab initio unwirksam ist. Danach muß derjenige Staat, der Ungültigkeitsgründe geltend macht, eine Einspruchsfrist von 3 Monaten abwarten und, wenn andere Vertragspartner einen solchen Einspruch erheben, zusammen mit ihnen eine Lösung auf der Grundlage der im Art. 33 der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehenen Mittel suchen.

Der Kompromißcharakter dieser Regelung wurde besonders im Zusammenhang mit dem Vorschlag Kubas deutlich, dieses Verfahren nicht auf Verträge anzuwenden, die gemäß Art. 48 bis 50 ab initio nichtig sind.³⁰ In der Tat sollte z. B. kein Staat, dem ein Vertrag unter rechtswidriger Anwendung von Gewalt aufgezwungen wurde, die Genehmigung des Aggressors zur Ungültigkeitserklärung dieses Vertrages abwarten müssen. Um jedoch zu einer Lösung zu gelangen und den Bedenken zu begegnen, daß einseitige

29 A/Conf. 39/C. 1/8

³⁰ vgl. A/Conf. 39/C. 1/L 353.